

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.06.2012

Geschäftszahl

2010/05/0223

Rechtssatz

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der NÖ BauO 1996 und der Bebauungsbestimmungen über die Ausgestaltung von Abstellanlagen als solche hat der Nachbar kein über die Regelungen des § 6 Abs. 2 NÖ BauO 1996 hinausgehendes Nachbarrecht.